

Anwendbares Recht – Ermittlung des relevanten Datenschutzrechts

Formular C.1

Unternehmenseinheit: _____ Ausgefüllt von: _____ Stand vom: _____

Arbeitsanweisung:

- Mit diesem Formular wird ermittelt und dokumentiert, ob das revidierte **DSG** und vor allem die **DSGVO** auf das Unternehmen bzw. bestimmte Datenbearbeitungen (→ Glossar) des Unternehmens anwendbar ist.
- Hierzu sind Q1 und Q2 zu beantworten. Das geschieht zwar mit einem Fokus auf das gesamte Unternehmen, doch ist bei den meisten Aussagen nach den jeweiligen Datenbearbeitungen (→ Formular B.1) zu unterscheiden, d.h. die Anwendbarkeit der **DSGVO** muss für jede Datenbearbeitung separat geprüft werden.
- Ist das Unternehmen nicht als Ganzes der **DSGVO** unterstellt, wird die **DSGVO** üblicherweise nur auf gewisse Datenbearbeitungen Anwendung finden, auf andere wiederum nicht. Diese sind nachfolgend zu unterscheiden und in den jeweiligen Feldern aufzulisten. Eine Datenbearbeitung kann mittels ihres Namens oder mittels ihrer eindeutigen Nummer (die "DB-Nr.") gemäss → Formular B.1 identifiziert werden. Falls bei einer Datenbearbeitung die **DSGVO** anwendbar sein sollte, kann dies im → Formular B.1 ebenfalls dokumentiert werden.
- In allen weiteren Formularen, die sich auf einzelne Datenbearbeitungen beziehen, wird danach gefragt werden, welches Datenschutzrecht auf die jeweilige Datenbearbeitung anwendbar ist, da je nachdem unterschiedliche Anforderungen geprüft werden müssen.
- In den folgenden Anforderungen wird auch auf den [Europäischen Wirtschaftsraum \(EWR\)](#) hingewiesen. Dies wird ab ~~dem Juli 2018 relevant. Ab diesem Zeitpunkt relevant, an welchem wird~~ die **DSGVO** auch in den Ländern [gilt](#), die nur Teil des EWR sind (Fürstentum Liechtenstein, Norwegen, Island). ~~Ob dies schon 2018 oder erst 2019 der Fall sein wird, ist unklar.~~
- In der Spalte "Was zu tun ist" wird für jene Datenbearbeitungen, für welche das revidierte **DSG** bzw. die **DSGVO** gelten, angegeben, welche weitere Formulare für diese Datenbearbeitungen auszufüllen sind.
- **Achtung:** Es wird mit diesem Formular nur geprüft, ob die **DSGVO** sich auf eine bestimmte Datenbearbeitung selbst für anwendbar erklärt. Auch wo dies nicht der Fall ist, kann gemäss Schweizer Recht die **DSGVO** in einem konkreten Fall zur Anwendung gelangen, nämlich wenn das Schweizer Unternehmen vor einem Schweizer Gericht eingeklagt wird und die betroffene Person ihren Wohnsitz in der EU hat. Sie kann dann gestützt auf Art. 139 IPRG verlangen, dass das Schweizer Gericht ihr Heimatrecht (d.h. die **DSGVO**) anwendet. Diese Regel spielt in der Praxis keine grosse Rolle, weshalb Unternehmen sich in der Regel nicht darauf ausrichten. Sie kommt grundsätzlich nur in Einzelfällen zum Tragen, nämlich im Falle einer zivil-

rechtlichen Klage einer Privatperson. Es ist nicht zu erwarten, dass ausländische Aufsichtsbehörden darauf abstellen, d.h. es besteht wohl kein Sanktionsrisiko.

	Voraussetzung	Voraussetzung gegeben?	Was zu tun ist
<p>Q1</p>	<p>Das DSG kann zur Anwendung gelangen, wenn in der Schweiz geklagt werden kann (Art. 129 IPRG) und einer der Fälle von Art. 139 IPRG gegeben ist.</p> <p>Es gibt keine einfache Regel, wann das DSG zur Anwendung kommt. In der Praxis wird davon ausgegangen, dass es befolgt werden muss, sobald eine Datenbearbeitung in der Schweiz stattfindet oder einen Schweizer Bezug hat, sei es auf Seiten derjenigen, die die Daten bearbeiten, oder auf der Seite der betroffenen Personen.</p> <p>Rechtlich muss zwischen der Anwendbarkeit aus der Sicht der Aufsichtsbehörden (EDÖB) unterschieden werden, und aus der Sicht der betroffenen Personen (d.h. wenn diese gegen ein Unternehmen klagen wollen).</p> <p>Aufsichtsrechtlich kommt das DSG zur Anwendung, wenn sich ein Vorgang auf Schweizer Territorium abspielt (Territorialitätsprinzip), wobei es dies schon der Fall ist, wenn sich ein Vorgang im Ausland in wesentlicher Weise auf Schweizer Boden Wirkungen zeigt (Auswirkungsprinzip).</p> <p>Privatrechtlich kann das DSG zur Anwendung kommen, wenn das Gericht, vor dem ein Unternehmen verklagt wird, nach dem Recht des Gerichtsstaates bestimmt, dass auf den Fall Schweizer Recht Anwendung findet. Wird ein Unternehmen in der Schweiz eingeklagt (was geht, wenn es seinen Sitz hier hat), dann darf die betroffene Person in den meisten Fällen wählen, welches Recht zur Anwendung kommt (Art. 139 IPRG), und zwar etwas vereinfacht gesagt zwischen dem Recht an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt, dem</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Es werden Personendaten (→ Glossar) in der Schweiz bearbeitet → DSG anwendbar <input type="checkbox"/> Gilt <u>nicht</u> für folgende Datenbearbeitungen: <div style="border: 1px solid black; height: 40px; margin-top: 5px;"></div> <input type="checkbox"/> Das Unternehmen hat seinen Sitz in der Schweiz → DSG anwendbar <input type="checkbox"/> Von der Bearbeitung betroffene Personen haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz → DSG anwendbar <input type="checkbox"/> Gilt <u>nicht</u> für folgende Datenbearbeitungen: <div style="border: 1px solid black; height: 40px; margin-top: 5px;"></div> <input type="checkbox"/> Die Datenbearbeitungen des Unternehmens erfüllen keines der drei obigen Kriterien <input type="checkbox"/> Wir möchten noch Folgendes vermerken: <div style="border: 1px solid black; height: 40px; margin-top: 5px;"></div> 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Das DSG ist unseres Erachtens anwendbar. Daher sind für: <div style="border: 1px solid black; height: 40px; margin-top: 5px;"></div> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Folgende Datenbearbeitungen: <input type="checkbox"/> Alle Folgende Massnahmen zu ergreifen, um zu überprüfen, ob sie den Anforderungen des DSG genügen: <input type="checkbox"/> Inventar der Datenbearbeitungen erstellen (→ Formulare B.1, B.2 und B.3) <input type="checkbox"/> Für alle Datenbearbeitungen den Compliance-Check II durchführen (→ Formulare E.1, E.2 und E.4) <input type="checkbox"/> Den Compliance-Check I zur Beurteilung der übergreifenden Prozesse durchführen (→ Formulare D.1, D.2 und D.3) <input type="checkbox"/> Nur für Verantwortliche: Den Compliance-Check III für alle Auftragsdatenbearbeitungen durchführen (→ Formular F.1) <input type="checkbox"/> Massnahmen aus Compliance-Check I, II und III priorisieren und umsetzen <input type="checkbox"/> Datenschutz-Folgenabschätzung (Compliance-Check IV) für erforderliche Datenbearbeitungen durchführen (→ Formular G.1) <input type="checkbox"/> Andere Massnahmen:

Recht am Sitz des verklagten Unternehmens oder am Ort, wo die Datenschutzverletzung stattfand (d.h. typischerweise wo die Daten bearbeitet werden).

Findet die Datenbearbeitung in der Schweiz statt, ist das Unternehmen in der Schweiz oder hat die betroffene Person ihren gewöhnlichen (d.h. nicht bloss vorübergehenden) Aufenthalt in der Schweiz, kommt das DSG zu Anwendung. Diese drei Fälle werden in der Spalte rechts geprüft.

- Das **DSG** ist unseres Erachtens auf folgende Datenbearbeitungen **nicht anwendbar**, auch wenn dies auf den ersten Blick so erscheinen mag (Gründe der Nichtunterstellung angeben):

- Auf keine Datenbearbeitung anwendbar
- Situation unklar

Grund:

- Weitere Abklärungen sind nötig
- Experte konsultieren
- Bis zur Klärung bzw. Umsetzung der Massnahmen:
 - Sollten wir weitermachen wie bisher
 - Treffen wir folgende Sofortmassnahmen:

- Sollten wir die Datenbearbeitung wie folgt einschränken/stoppen:

Zweigniederlassungen etc. eines Schweizer Unternehmens datenschutzrechtlich als eigenständige Stellen betrachtet werden, d.h. ihre Unterstellung unter die DSGVO unabhängig von der Hauptniederlassung geprüft wird.

Es ist jedoch gut möglich, dass sich im Laufe der Zeit eine Praxis entwickelt, die strenger ist, als dass der örtliche Anwendungsbereich der DSGVO weiter gefasst wird und auch Datenbearbeitungen erfasst, die nach der hier vertretenen Ansicht nicht unter die DSGVO fallen. Insbesondere folgende Fälle sind daher möglich und als Risiko in Betracht zu ziehen:

- Art. 3 Abs. 1 DSGVO wird so verstanden, dass jeder, der als Verantwortlicher oder Auftragsbearbeiter an einer Datenbearbeitung mitwirkt, die von einer Stelle in der EU als Verantwortlicher oder Auftragsbearbeiter durchführt, ebenfalls der DSGVO unterstellt ist. Dies würde bedeuten, dass z.B. ein Outsourcing von einem Schweizer Unternehmen zu einem Cloud-Anbieter in der EU (bzw. dem EWR) zur Anwendbarkeit der DSGVO auch für das Schweizer Unternehmen führen würde.
- Art. 3 Abs. 1 DSGVO wird so verstanden, ein Unternehmen in der Schweiz der DSGVO direkt unterstellt ist, soweit es sich an einer Datenbearbeitung beteiligt, die eine Tochter, Zweigniederlassung, Filiale oder Betriebsstätte auf dem Gebiet der EU (bzw. dem EWR) betreibt (sei es mit dem Unternehmen in der Schweiz als Auftragsbearbeiter der EU-Niederlassung z.B. für deren HR-Daten, sei es als Verantwortlicher z.B. durch den gemeinsamen Betrieb eines CRM).
- Art. 3 Abs. 2 DSGVO wird so verstanden, dass es nicht nur betroffene Personen mit Domizil in der EU (bzw. dem EWR) schützt, wie dies auch Erwägungsgrund 122 andeutet, sondern jede Person, die sich in der EU (bzw. dem EWR) aufhält, also z.B. auch Durchreisende und Touristen.

- Das Unternehmen ist im Rahmen des **Marktortprinzips** der DSGVO unterstellt, denn alle folgenden Voraussetzungen sind für bestimmte Produkte oder Dienstleistungen erfüllt:
 - Es bietet ein **Produkt** oder eine **Dienstleistung** an (keine Dienstleistung: Einstellen von Mitarbeitern, Einkauf von Produkten und Dienstleistungen, Entgegennahme von Spenden); auch kostenlose Dienstleistungen (wie z.B. Online-Services via Web und Apps) sind erfasst.
 - Es bietet dieses **natürlichen Personen** an (B2C und Einzelfirmen wie z.B. Ärzte und Anwälte; nicht erfasst sind Geschäfte mit Gesellschaften, Vereinen und anderen juristischen Personen, es sei denn, die Produkte und Dienstleistungen werden direkt deren Mitarbeitern angeboten).
 - Dies geschieht am oder **nach dem 25. Mai 2018**.
 - Das Unternehmen **unternimmt von sich aus Schritte, um diese**, sich in der EU (bzw. EWR) befindlichen **Personen dort neu anzusprechen**, indem es auf sie aktiv zugeht, sei es durch an sie gerichtete Werbung und Informationen (die blosse Abrufbarkeit der Website mit Informationen über das Produkt oder die Dienstleistung genügt nicht), durch ein pro-aktives Vertragsangebot (das bloss passive Reagieren auf eine Offertanfrage genügt nicht) oder durch die auf die besonderen Bedürfnisse dieser Personen ausgerichtete Ausgestaltung des Produkts bzw. der Dienstleistung (z.B. durch Berücksichtigung nationaler Besonderheiten). Nicht erfasst sind Fälle, in denen das Unternehmen zwar einen Newsletter oder andere Werbung zwar auch an Personen in der EU (bzw. dem EWR) versendet, aber lediglich auf deren Initiative hin (z.B. Newsletter-Anmeldung auf einer nicht auf die EU bzw. den EWR bzw. international ausgerichteten Website).
 - Diese Personen werden dort neu angesprochen, d.h. es wird versucht, in der EU (bzw. dem EWR) Kunden zu gewinnen. Nicht erfasst sind Fälle, in denen ein Unternehmen lediglich bestehende Kunden anspricht (z.B. durch Vertragserneuerung, Verzicht auf Kündigungsrechte, Rabattaktionen, Upselling, Werbung für verwandte Waren

- Die **DSGVO** ist unseres Erachtens (auch) auf folgende Datenbearbeitungen **nicht anwendbar**, auch wenn dies auf den ersten Blick so erscheinen mag (Gründe der Nichtunterstellung angeben):

- Auf keine Datenbearbeitung anwendbar
- Situation unklar

Grund:

- Weitere Abklärungen sind nötig
- Experte konsultieren
- Bis zur Klärung bzw. Umsetzung der Massnahmen:
- Sollten wir weitermachen wie bisher
- Treffen wir folgende Sofortmassnahmen:

- Sollten wir die Datenbearbeitung wie folgt einschränken/stoppen:

- Art. 3 Abs. 2 Bst. a DSGVO wird so verstanden, dass die gezielte Ansprache von Kunden in der EU (bzw. dem EWR) genügt, auch wenn sich diese Personen bei der ersten Datenbearbeitung im Gebiet der Schweiz aufhalten.
- Art. 3 Abs. 2 Bst. a DSGVO wird so verstanden, dass nicht nur ein an Person in der EU (bzw. dem EWR) gerichtetes Angebot erfasst, sondern auch die Erbringung von Leistungen in die EU (bzw. dem EWR).
- Art. 3 Abs. 2 Bst. a DSGVO wird so verstanden, dass jede internationale Ausrichtung eines Angebots bereits genügt, um das Angebot als an Personen in der EU gerichtet zu erachten, auch wenn Erwägungsgrund 23 verlangt, dass es "offensichtlich" sein muss, dass "beabsichtigt" ist, solche (EU-)Personen anzusprechen.
- Art. 3 Abs. 2 Bst. a DSGVO wird so verstanden, dass auch das Ansprechen bestehender Kunden als "Angebot" erachtet wird, selbst wenn die Bearbeitung der Daten dieser Kunden ursprünglich nicht unter die DSGVO fiel (z.B. weil es Bestandskunden von vor dem 25. Mai 2018 sind, sie ursprünglich auf das Unternehmen selbst zugegangen sind oder die ursprüngliche Vertragsbeziehung ihren Ursprung ausserhalb der EU bzw. dem EWR hat).
- Art. 3 Abs. 2 Bst. b DSGVO wird so verstanden, dass es entgegen dem Erwägungsgrund 24 nicht nur um das Nachvollziehen von "Internektivitäten" geht, sondern auch das Beobachten von anderem Verhalten erfasst wird.

In unklaren Fällen mag es daher ratsam sein, einen Experten zur genauen Abgrenzung und Einschätzung der Risiken beizuziehen, und zwar nicht nur des Risikos, dass die EU die DSGVO auf einen bestimmten Sachverhalt für anwendbar erklärt, sondern auch das Risiko, dass sie die DSGVO in der Folge gegen das Schweizer Unternehmen durchsetzt und die jeweilige Behörde sich für zuständig erklären kann (vgl. dazu Erwägungsgrund 122).

und Leistungen, etc.), auch wenn sich diese Bestandskunden in der EU (bzw. dem EWR) befinden. Als bestehende Kunden gelten auch solche, deren Vertrag zwar abgewickelt ist, die sich aber noch als solche betrachten würden (Faustregel: zwei Jahre seit der letzten Transaktion; die Frist ist bei langlebigeren Gütern entsprechend länger).

- Es ist **von aussen gut erkennbar**, dass diese Schritte **(auch) Kunden in der EU** (bzw. dem EWR) **ansprechen** sollen (z.B. Preise auch in Euro, EU-Top-Level-Domains wie .de oder .fr, andere internationale Domains (wie z.B. .com), Bezug auf lokale Gegebenheiten, lokale Telefonnummern, Ausschnitte aus Berichten von EU-Medien, Vorhandensein einer lokalen Vertriebslizenz, eigene Versandkosten für Lieferungen in die EU bzw. den EWR; nicht erfasst Dienstleistungen, die primär auf die Schweiz ausgerichtet sind, auch wenn es vereinzelte Bestellungen bzw. Bezüge aus der EU bzw. dem EWR gibt).
- Diese Schritte, mit welchen diese Personen auf dem Gebiet der EU (bzw. des EWR) angesprochen werden sollen, beinhalten eine Erhebung oder sonstige **Bearbeitung der Daten der betroffenen Personen**. Nicht erfasst sind damit Personen, wenn die Ansprache zwar in der EU (bzw. im EWR) erfolgt, deren Daten aber erst erhoben oder sonst bearbeitet werden, wenn diese nicht (mehr) im Territorium der EU (bzw. des EWR) sind, z.B. bei (nicht persönlich adressierter) Streuwerbung, Online-Werbung (auch auf der Website des Unternehmens, sofern keine Personendaten dieser Personen bearbeitet werden, wobei auch permanente Cookies als solche behandelt werden sollten) oder Zeitungsanzeigen, sich die dadurch angesprochenen Personen anschliessend in die Schweiz begeben und ihre Personendaten erst dann bearbeitet werden. Keine Rolle spielt dagegen, wohin das Produkt geliefert oder wo die Dienstleistung letztlich erbracht wird.
- Produkt(e) oder Dienstleistung(en), auf welche(s) alle obigen Kriterien zutreffen:

Das Kriterium einer Datenbearbeitung im Rahmen der zur Ansprache der Personen in der EU getroffene Schritte (d.h. der letzte Prüfpunkt beim Marktortprinzip) will sicherstellen, dass der zur Anwendung der DSGVO erforderliche territoriale Bezug sich tatsächlich auch auf den Datenschutz bzw. die Datenbearbeitung bezieht, d.h. dass ein Anbieten in der EU nur dann erfasst wird, wenn damit auch eine Datenbearbeitung verbunden ist, ob sie nun in der Schweiz oder vor Ort stattfindet. Sonst fehlt es zur Anwendbarkeit einer Datenschutzgesetzgebung nach der hier vertretenen Ansicht am erforderlichen Sachbezug.

Zu beachten ist schliesslich, dass das Schweizer Recht (Art. 271 StGB) die Durchsetzung von Zwangsmassnahmen durch ausländische Behörden auf Schweizer Territorium ohne Bewilligung der Schweizer Behörden unter Strafe verbietet, und auch das Vorschubleisten zu solchen Handlungen strafbar ist. Hierfür wird unter dem revidierten DSG auf die Amtshilfe zurückgegriffen werden müssen, d.h. dass gegen Datenschutzverstösse auf Schweizer Territorium der EDÖB einschreiten werden muss.

Zu beachten ist ferner, dass bei Unternehmen ausserhalb der EU (bzw. des EWR) in der Regel nie alle Datenbearbeitungen unter die DSGVO fallen, sondern nur jene, welche die Voraussetzungen erfüllen. Die Kriterien in der rechten Spalte müssen somit im Grunde für jede Datenbearbeitung gesondert geprüft werden.

Weil die Unterscheidung zwischen DSG und DSGVO in der praktischen Umsetzung jedoch teilweise mühsam sein kann, gibt es auch manche Unternehmen, welche ihre Datenbearbeitungen so behandeln, als würden alle der DSGVO unterstehen und davon ausgehen, dass letztlich das DSG auch derjenige erfüllt, der sich nur an die DSGVO hält, weil diese im Allgemeinen etwas strenger und formaler ist als das DSG.

- Damit zusammenhängende Datenbearbeitungen (wozu auch Datenbearbeitungen zur Lieferung der Produkte, Abwicklung der Dienstleistungen und sonst Erfüllung der Verträge gehören, nicht nur die Datenbearbeitungen, die es zu deren Angebot braucht): → **1. OK für eine Anwendbarkeit der DSGVO auf diese Datenbearbeitungen**

- Nicht betroffene Datenbearbeitungen (optional):

- Das Unternehmen ist im Rahmen einer **Verhaltensbeobachtung** der DSGVO unterstellt, denn alle folgenden Voraussetzungen sind erfüllt:
- Das Unternehmen zeichnet die **Aktivitäten von natürlichen Personen** (d.h. wie sich eine Person verhält oder verhalten hat) auf oder wertet entsprechende Daten aus, (nicht erfasst sind Aktivitäten von Maschinen, solange sie nicht auf bestimmte natürliche Personen geschlüsselt sind; nicht erfasst sind auch Aufzeichnungen, die von einem anderen Unternehmen vorgenommen werden, das dies nicht als Auftragsbearbeiter, sondern in eigener Verantwortung tut, z.B. über Social-Media-Plug-ins oder

[Third-Party-Tracker, die das Unternehmen in seine Website eingebaut hat, damit diese Dritten die Daten von Besuchern der Website selbst direkt sammeln können](#)).

- Es handelt sich um **Internetaktivitäten**, d.h. die Person nimmt die aufgezeichneten Aktivitäten im Rahmen von Online-Services oder sonst im Zusammenhang mit dem Internet oder anderen Online-Diensten vor (z.B. Nutzung von Websites, Social-Media-Plattformen, andere Online-Services, Online-Funktionen von Apps, Nutzung von Telekommunikationsleistungen, Inanspruchnahme von internetbasierten Diensten zur Speicherung, Analyse oder sonstige Bearbeitung von Daten wie z.B. die Speicherung von Fitness-Tracker-Daten oder Handy-Bewegungsdaten in der Cloud; nicht erfasst sind Fälle, in welchen das Verhalten der betroffenen Person keinen Online-Bezug aufweist, z.B. wie die Kreditkarte in physischen Läden eingesetzt wird oder wo sich eine Person wann befindet, soweit sie dies nicht selbst online übermittelt wie z.B. beim Geo-Tracking von Mietwagen durch die Mietwagengesellschaft).
- Es werden so viele Angaben zu den Internetaktivitäten dieser Personen gesammelt, dass dabei **ein Profil dieser Personen entstehen könnte**, auch wenn effektiv kein Profil erstellt wird (z.B. Aufzeichnung der Website-Nutzung einer Person über mehrere Sitzungen hinweg durch Einsatz von permanenten Cookies, Erhebung der Likes oder Beiträge einer Person in sozialen Medien, Speicherung von laufenden Sensor- oder Nutzungsdaten eines Geräts, die der Benutzer dem Unternehmen online übermitteln lässt).
- Diese natürlichen Personen können ihr **Domizil in der EU** (oder dem EWR) haben, auch wenn das Unternehmen dies nicht im Einzelnen feststellen kann (nicht erfasst sind z.B. Fälle, in welchen die mutmasslich von solchen Personen stammenden Personen vorgängig herausgefiltert werden, z.B. anhand der IP-Adresse).
- Das Unternehmen agiert dabei **nicht als Auftragsbearbeiter** der betroffenen Person. Nicht die betroffene Person, sondern **das Unternehmen (oder sein Auftraggeber) legt fest, welche Daten es auf welche Weise erhebt**, und darf sie zur Erbringung seiner Dienstleistung oder sonst für eigene Zwecke nutzen (nicht erfasst ist z.B.


der Cloud-Anbieter, der lediglich Speicherplatz zur Verfügung stellt, hingegen der Anbieter eines Fitness-Trackers, der im Rahmen seiner Dienstleistung definiert, welche Daten vom Gerät des Benutzers gespeichert werden und wie sie ausgewertet werden können, oder der sie für eigene Zwecke auswerten darf).

- Ein Teil oder alle betroffenen Personen sind **für das Unternehmen identifizierbar**, d.h. es liegen Personendaten vor (z.B. im Rahmen einer Registrierung wird ein Name oder eine E-Mail-Adresse angegeben; in der EU werden IP-Adressen, permanente Cookies und andere, an einzelne Personen vergebene Kennnummern fälschlicherweise auch dann als Personendaten behandelt, wenn das Unternehmen mit vernünftigem Aufwand nicht herausfinden kann, um wen es sich handelt; je nach Risikofreude kann dieser Meinung gefolgt werden oder nicht).
- Datenbearbeitungen, auf welche alle obigen Kriterien zutreffen: → **1. OK für eine Anwendbarkeit der DSGVO auf diese Datenbearbeitungen**

- Nicht betroffene Datenbearbeitungen (optional):

- Die folgenden, gemäss **1. OK** von der DSGVO **erfassten Datenbearbeitungen**:
 - Erfolgen ganz oder teilweise **IT-gestützt** oder sonst automatisiert: → **2. OK**

	<div data-bbox="898 304 1426 470" style="border: 1px solid black; height: 100px; width: 100%;"></div> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Alle, die 1. OK haben<input type="checkbox"/> Sind zwar nicht automatisiert, aber die Daten werden systematisch abgelegt (z.B. Registratur): → 2. OK <div data-bbox="898 592 1426 758" style="border: 1px solid black; height: 100px; width: 100%;"></div>	
	<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Es liegt für die gemäss 1. und 2. OK erfassten Datenbearbeitungen keiner der Ausnahmefälle gemäss Art. 2 Abs. 2 DSGVO vor: → 3. OK<input type="checkbox"/> Datenbearbeitung ausserhalb des Anwendungsbereichs des EU-Rechts<input type="checkbox"/> Datenbearbeitung durch die Mitgliedsstaaten (d.h. durch Behörden) im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich von Titel V Kapitel 2 EUV (d.h. gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik) fallen<input type="checkbox"/> Datenbearbeitung durch natürliche Personen zur Ausübung ausschliesslich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten	
	<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Datenbearbeitungen durch zuständige Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschliesslich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit	

		<input type="checkbox"/> Wir möchten noch Folgendes vermerken: <div data-bbox="864 344 1431 443" style="border: 1px solid black; height: 60px; width: 100%;"></div>	
---	--	--	--

Weitere Bemerkungen: